

BUNDESGERICHTSHOF

2016 043

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 122/65

URTEIL

Verkündet am

6. April 1967
Kaufmann,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Bankdirektors i.R. Ludwig H [REDACTED],
K [REDACTED] (I [REDACTED]), am Z [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die V [REDACTED] b a n k A [REDACTED] eGmbH, A [REDACTED]/Westf.,
vertreten durch den Vorstand,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. April 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Liesecke, Fleck und Stimpel

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 10. März 1965 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1906 geborene Kläger verlangt von der beklagten Genossenschaft ein Ruhegehalt. Er war seit dem 1. Juli 1935 hauptamtliches Vorstandsmitglied der Beklagten. Nach dem Anstellungsvertrag vom 7. Dezember 1954 konnte sein Anstellungsverhältnis nur unter den Voraussetzungen des § 626 BGB unter Bestätigung durch die Generalversammlung gekündigt werden (§ 5). § 6 bestimmt folgendes:

"Nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder - falls Herr H. (Kläger) vorher arbeitsunfähig werden sollte, was durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen ist, - tritt Herr H. in den Ruhestand. Mit Eintritt in den Ruhestand hat Herr H. Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung, und zwar nach den für Bundesbeamte geltenden Bestimmungen auf Grund der Besoldungsgruppe A 15 der Reichsbesoldungsordnung."

Die Beklagte ist Mitglied der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände. Nach § 15 Abs. 1 der Satzung dieser Kasse (GV.NW.1959, 46) werden durch die Mitgliedschaft Rechte und Pflichten nur zwischen der Versorgungskasse und den Mitgliedern begründet.

Im Rahmen einer Pflichtprüfung wurde die Geschäftsführung des Klägers beanstandet. Daraufhin legte der Direktor des Westfälisch-Lippischen Genossenschaftsverbandes, S. [REDACTED], dem Kläger im Juni 1956 nahe, aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig in den Ruhestand zu treten. Vom 16. bis zum 20. Juli 1956 fand bei der Beklagten eine Spezialprüfung statt, die weitere Beanstandungen ergab. Am 21. Juli 1956 teilte der Kläger der Versorgungskasse schriftlich mit, er lasse sich aus gesundheitlichen Gründen sofort pensionieren und bitte, das Erforderliche zu veranlassen. Unter demselben Datum sandte er an den Verbandsdirektor S. [REDACTED] ein amtsärztliches Zeugnis von diesem Tag und bat, S. [REDACTED] möge sich umgehend um eine Ersatzkraft für ihn bemühen. In dem Attest hieß es, dem Kläger sei zur Wiedererlangung der Dienstfähigkeit für längere Zeit dringend eine mehrwöchige Kur anzuraten. Eine Abschrift dieses Attestes übersandte der Kläger am 28. Juli 1956 unter Berufung auf § 6 des Anstellungsvertrags der Versorgungskasse. Ebenfalls am 28. Juli 1956 erhielt der Kläger von dem Aufsichtsratsmitglied der Beklagten B. [REDACTED] eine von diesem vorbereitete Erklärung mit demselben Datum, die folgendermaßen lautete:

"Im Zusammenhange mit der Niederlegung meines Amtes als Vorstandsmitglied der V. [REDACTED] bank A. [REDACTED] eGmbH kündige ich mit sofortiger Wirkung mein Dienstverhältnis bei der V. [REDACTED] bank A. [REDACTED] eGmbH auf. Gleichzeitig verzichte ich mit sofortiger Wirkung auf alle meine Ansprüche aus meinem laufenden Anstellungsvertrag mit der V. [REDACTED] bank A. [REDACTED] eGmbH vom 7. Dezember 1954."

Diese Erklärung schickte der Kläger, von ihm unterschrieben,



noch an demselben Tag an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

Vom 1. September 1956 an wurden gegen den Kläger polizeiliche Ermittlungen wegen Verdachts der Unterschlagung geführt. Das Ermittlungsverfahren wurde am 23. November 1957 eingestellt.

Ein von der Versorgungskasse angefordertes weiteres ärztliches Zeugnis vom 3. August 1956 bescheinigte dem Kläger, er leide an einer hochgradigen Herzmuskelschwäche, mit einer Besserung sei in absehbarer Zeit nicht zu rechnen, und es bestehe daher keine Aussicht, daß er im Laufe des nächsten halben Jahres wieder dienstfähig werde.

In dem beiderseitigen Bestreben, die Versorgungskasse zu Pensionszahlungen zu veranlassen, erklärte der Aufsichtsrat der Beklagten in einem Beschluß vom 25. Oktober 1956 u.a., es könne unterstellt werden, daß der Kläger bei Abgabe der Kündigungs- und Verzichtserklärung vom 28. Juli 1956 gemeint habe, hierdurch werde die Zahlung des bereits beantragten Ruhegehalts nicht berührt. Auch der Aufsichtsrat sei dieser Meinung gewesen und habe bei Annahme der Kündigung nicht die Absicht gehabt, damit die Zahlung einer Versorgung auszuschließen. Nach Belehrung durch die Versorgungskasse habe sich diese Auffassung später als unrichtig herausgestellt.

Durch Beschluß vom 28. August 1957 bewilligte der Aufsichtsrat dem Kläger einen jederzeit widerruflichen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 % des vereinbarten Ruhegeldes. Die Versorgungskasse und damit auch die Beklagte stellten jedoch Ende 1962 ihre Zahlungen ein, nachdem bekannt geworden war, daß der Kläger spätestens 1958 wieder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hatte.

Mit der Begründung, bereits vor seiner Erklärung vom

28. Juli 1956 habe er auf Grund seines Gesundheitszustands und seiner Verhandlungen mit der Beklagten einen Ruhegehaltsanspruch erworben, der durch jene Erklärung unberührt geblieben sei, fordert der Kläger von der Beklagten das volle Ruhegehalt für die Zeit vom 1. August 1956 bis zum 30. März 1963 abzüglich der vom 1. August 1957 bis zum 31. Dezember 1962 gezahlten Beträge. Er hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 48.492,85 DM mit Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagte hat mit ihrem Antrag auf Klageabweisung geltend gemacht, die Kündigungs- und Verzichtserklärung des Klägers vom 28. Juli 1956 schließe auch alle Versorgungsansprüche aus, zumal der Kläger nur vorübergehend arbeitsunfähig gewesen sei. Der Weg, das Dienstverhältnis auf diese Weise zu lösen, sei nur gewählt worden, um eine ohne weiteres berechnete fristlose Kündigung und das damit verbundene Aufsehen zu vermeiden.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger seinen Ruhegehaltsanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hält einen Ruhegeldanspruch des Klägers aus folgenden Gründen nicht für gegeben:

Der Anstellungsvertrag der Parteien setze in § 6 für die Entstehung des Ruhegehaltsanspruchs den Eintritt des Klägers in den Ruhestand und damit die Fortdauer des Anstellungsverhältnisses bis zu diesem Zeitpunkt voraus. Diese Voraussetzung sei nicht erfüllt. Denn durch die Kündigungserklärung des Klägers vom 28. Juli 1956 und ihre Annahme durch den Aufsichtsrat der Beklagten sei das Anstellungsver-

hältnis der Parteien einverständlich gelöst worden. Nach diesem Zeitpunkt habe der Kläger nicht mehr in den Ruhestand treten können. Aber auch vorher sei es nicht zu einer Pensionierung gekommen. Soweit noch vor der Beendigung des Anstellungsverhältnisses ein Pensionsverfahren eingeleitet gewesen sei, habe sich dieses durch die Kündigungsvereinbarung erledigt, ohne bis dahin zur Pensionierung des Klägers geführt zu haben. Es fehle schon an einer eindeutigen Erklärung des Klägers, in den Ruhestand treten zu wollen; sein Pensionierungsantrag sei nicht an die Beklagte, sondern an die Versorgungskasse gerichtet gewesen und erst nach seinem Ausscheiden an die Beklagte weitergeleitet worden. Außerdem ergebe sich weder aus der amtsärztlichen Bescheinigung vom 21. Juli 1956 noch aus dem Attest vom 3. August 1956, das zudem erst nach der Auflösung des Dienstverhältnisses ausgestellt sei, die dauernde Arbeitsunfähigkeit des Klägers. Auf eine früher gezeigte Bereitschaft der Beklagten, seinem vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand zuzustimmen, könne sich der Kläger nicht mehr berufen, nachdem die außerordentliche Prüfung vom 16. bis zum 20. Juli 1956 unstreitig zu neuen Vorwürfen gegen ihn geführt habe, mögen diese Vorwürfe berechtigt gewesen sein oder nicht.

Darüber hinaus scheitere der Ruhegoldanspruch des Klägers daran, daß der Kläger in seiner Erklärung vom 28. Juli 1956 ausdrücklich auf alle Ansprüche aus dem Anstellungsvortrag und damit eindeutig auch auf die daraus hergeleiteten Pensionsansprüche verzichtet habe. Hieran ändere es nichts, daß er vielleicht gehofft habe, unabhängig von diesem gegenüber der Beklagten ausgesprochenen Verzicht seine Pensionsansprüche noch bei der Versorgungskasse durchsetzen zu können. Der Kläger habe auch nicht dargetan, daß der Aufsichtsrat der Beklagten seine umfassende Verzichtserklärung vom 28. Juli 1956 dahin verstanden habe, seine etwaigen Pensionsansprüche

gegen die Beklagte oder jedenfalls gegen die Versorgungskasse sollten unberührt bleiben. Auf frühere Besprechungen komme es wegen der grundsätzlich neuen Lage, die durch die außerordentliche Prüfung entstanden sei, nicht mehr an. Der Beschluß des Aufsichtsrats vom 25. Oktober 1956 lasse nichts weiter als das nachträgliche Bestreben erkennen, die Versorgungskasse doch noch zu Zahlungen zu veranlassen.

II. Der Revision ist zuzugeben, daß mit diesen Ausführungen das tatsächliche Vorbringen des Klägers vor allem unter dem Gesichtspunkt des Fehlens der Geschäftsgrundlage nicht erschöpfend gewürdigt ist.

Nach dem Vortrag des Klägers, der teils unstreitig, teils für die Revisionsinstanz als richtig zu unterstellen ist, hatte der Aufsichtsrat der Beklagten schon im Januar 1956 mit Rücksicht auf den schlechten Gesundheitszustand des Klägers seine Versetzung in den Ruhestand beschlossen. Diesen Beschluß gab Direktor S. [REDACTED], den der Aufsichtsrat der Beklagten dazu ermächtigt hatte, Ende Juni 1956 dem Kläger mit dem Bemerkten bekannt, die Pensionierung werde auf keine Schwierigkeiten stoßen. Daraufhin teilte der Kläger am 21. Juli 1956 der Versorgungskasse mit, er lasse sich ab sofort pensionieren, und übersandte dem Verbandsdirektor S. [REDACTED] das ärztliche Attest vom selben Tag mit der Bitte, S. [REDACTED] möge sich um eine Ersatzkraft bemühen. Ebenso will er die Aufsichtsratsmitglieder B. [REDACTED] und R. [REDACTED] von seinem Entschluß unterrichtet haben, sich pensionieren zu lassen. Bei allen diesen im Juli 1956 geführten Verhandlungen soll niemals von einem Verzicht des Klägers auf sein Ruhegehalt, sondern immer nur davon die Rede gewesen sein, er solle sich aus gesundheitlichen Gründen pensionieren lassen. Auf diese Besprechungen folgte dann die vom Aufsichtsrat vorbereitete Erklärung vom 28. Juli 1956, die dem Kläger mit folgendem Begleitschreiben

übersandt wurde: "Lieber Ludwig! Anbei die neue vorbereitete Erklärung. Sie dürfte Deinen eigenen Vorschlägen entsprechen. ..."

Bei diesem Sachverhalt können weder der Wortlaut der Erklärung vom 28. Juli 1956 allein noch der Gesichtspunkt, daß bei Abgabe dieser Erklärung noch nicht alle förmlichen Voraussetzungen für eine Pensionszahlung vorgelegen hätten (vgl. dazu BGHZ 22, 375, 380 f), es rechtfertigen, dem Kläger jeglichen Anspruch auf ein Ruhegehalt zu versagen. Die Beklagte selbst hat noch zu einer Zeit, als die Geschäftsführung des Klägers bereits beanstandet worden war, durch den hierzu vom Aufsichtsrat beauftragten Verbandsdirektor S. dem Kläger nahegelegt, er solle vorzeitig in den Ruhestand treten. Diesem Vorschlag hat der Kläger durch seinen Brief vom 21. Juli 1956, mit dem er Direktor S. das ärztliche Attest übersandte, zugestimmt. Eindeutiger als durch diesen Brief, der nur im Zusammenhang mit den vorausgegangenen, ausschließlich mit dem Ziel einer Pensionierung geführten Verhandlungen richtig zu verstehen ist, konnte der Kläger seinen Wunsch nach Versetzung in den Ruhestand nicht erklären. Es kommt daher nicht einmal darauf an, ob der Kläger diesen Wunsch zwei Aufsichtsratsmitgliedern der Beklagten auch noch einmal persönlich vorgetragen, und wann die Beklagte von seinem ebenfalls am 21. Juli 1956 abgesandten Brief an die Versorgungskasse erfahren hat. Sofern in dieser Zeit tatsächlich nichts weiter besprochen war, als was der Kläger vorgetragen hat, mußte die Beklagte auf Grund des Briefes vom 21. Juli 1956 an Direktor S. mit dem beigefügten ärztlichen Zeugnis davon ausgehen, der Kläger rechne nach wie vor mit seiner Pensionierung, obschon inzwischen vom 16. bis 20. Juli 1956 die außerordentliche Prüfung stattgefunden hatte.

Wenn der Aufsichtsrat der Beklagten mit Rücksicht auf

das Ergebnis dieser Prüfung die Lage nunmehr anders beurteilt hat und im Gegensatz zu seinem bisher vertretenen Standpunkt der Meinung gewesen sein sollte, eine Lösung des Dienstverhältnisses unter Wahrung der vertraglichen Versorgungsbezüge komme nicht mehr in Betracht, so hätte er dies dem Kläger klar und deutlich erklären müssen (vgl. auch zur Behandlung beamtenrechtlicher Entlassungsgesuche: RGZ 114, 122, 130; 158, 119, 124 ff; (Preuß.) OVG 78, 251). Statt dessen hat er die von ihm vorbereitete Kündigungserklärung vom 28. Juli 1956 dem Kläger mit den Bemerkungen übersandt, die Erklärung entspreche seinen "eigenen Vorschlägen". Hieraus konnte der Kläger bei Richtigkeit seiner Behauptung, eine gegenteilige Äußerung sei in der Zwischenzeit nicht erfolgt, nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte entnehmen, der Aufsichtsrat sei in Übereinstimmung mit ihm noch immer der Ansicht, er könne aus den Diensten der Beklagten ausscheiden, ohne seine Versorgungsansprüche preiszugeben.

Wenn das Berufungsgericht demgegenüber entscheidendes Gewicht auf den Wortlaut der Erklärung vom 28. Juli 1956 gelegt hat, so fehlt eine mit der Lebenserfahrung in Einklang zu bringende Begründung dafür, warum nicht nur der Aufsichtsrat, sondern auch der Kläger in der Zeit zwischen seinem - nach der Sonderprüfung geäußerten - Pensionierungswunsch vom 21. Juli 1956 und der Absendung der Erklärung vom 28. Juli 1956 anderen Sinnes geworden sein sollte, obschon er in einem ebenfalls am 28. Juli 1956 an die Pensionskasse gerichteten Brief seinen Pensionierungsantrag aufrechterhalten hat. Daß dem Kläger in der Zwischenzeit das ungünstige Ergebnis der Sonderprüfung mitgeteilt und hierbei die ihm zuvor gemachten Aussichten auf eine Pensionierung wieder in Frage gestellt worden seien, ist nicht festgestellt. Überdies ist für die Revisionsinstanz von der Behauptung des Klägers auszugehen, die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen seien unbegründet

gewesen; denn das Berufungsgericht hat diese Frage offengelassen. Um so mehr fragt es sich, ob beim Kläger der Wille vorausgesetzt werden kann, nur aus Scheu vor weiteren Untersuchungen und dem dadurch zu erwartenden Aufsehen im Alter von 50 Jahren und nach über 20-jähriger Dienstzeit vorbehaltlos auf seinen vertraglichen Ruhegehaltsanspruch zu verzichten.

Für die rechtliche Beurteilung der Erklärung vom 28. Juli 1956 spielt es auch keine ausschlaggebende Rolle, ob der Kläger vielleicht irrtümlich angenommen hat, sein Pensionsanspruch richte sich unmittelbar gegen die Versorgungskasse. Entscheidend ist, daß nach dem hier zugrunde zu legenden Klagevortrag die Parteien bei den Vorverhandlungen übereinstimmend ein Ausscheiden des Klägers unter Aufrechterhaltung seines Ruhegehaltsanspruchs für möglich gehalten und allein ins Auge gefaßt, und daß die Vertreter der Beklagten den dadurch beim Kläger ausgelösten Vorstellungen auch nach der Sonderprüfung vom 16. bis 20. Juli 1956 nicht widersprechen, sondern sie im Gegenteil durch das Begleitschreiben vom 28. Juli 1956 möglicherweise noch gefördert haben.

Auf den Beschluß des Aufsichtsrats vom 25. Oktober 1956, der seinem Wortlaut nach sogar ausdrücklich die Darstellung des Klägers über die eingeschränkte Bedeutung der Erklärung vom 28. Juli 1956 bestätigt, braucht unter diesen Umständen nicht mehr eingegangen zu werden.

III. Bei zusammenhängender Betrachtung des Klagevortrags ist hiernach für die Revisionsinstanz davon auszugehen, daß die gemeinsame Vorstellung der Parteien, der Kläger könne die Erklärung vom 28. Juli 1956 abgeben, ohne hierdurch seinen vertraglichen Pensionsanspruch zu verlieren, wenn nicht Inhalt, so doch jedenfalls eine wesentliche Grundlage der Vereinbarung über die sofortige Auflösung des Dienstverhältnisses gewesen

ist. Sofern sich diese Vorstellung nicht mit der wirklichen Rechtslage deckt, wie das Berufungsgericht annimmt, kann sich hieraus - die Richtigkeit des Klagevortrags immer unterstellt - die Notwendigkeit ergeben, das Rechtsverhältnis der Parteien nach den Grundsätzen über das Fehlen der Geschäftsgrundlage so der Wirklichkeit anzupassen, wie es Treu und Glauben und den berechtigten Interessen beider Teile am besten entspricht (vgl. BGHZ 25, 390; BGH WM 1967, 315; zur beamtenrechtlichen Lage: RGZ 126, 243).

Diese Anpassung könnte etwa darin bestehen, daß die Beklagte dem Kläger die vertragliche Pension jedenfalls von dem Zeitpunkt an zu zahlen hat, in dem er tatsächlich arbeitsunfähig wird oder geworden ist, was gegebenenfalls mit Hilfe eines Sachverständigen festgestellt werden muß. Insoweit dürfte sich die Beklagte nach Lage der Sache weder auf den Wortlaut der Erklärung vom 28. Juli 1956 noch darauf berufen, daß der Kläger durch freiwillige Übereinkunft und nicht auf Grund eines abgeschlossenen Pensionierungsverfahrens aus ihren Diensten ausgeschieden sei. Das könnte selbst dann gelten, wenn sich die Versorgungskasse aus formalen Gründen (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 1 b, §§ 20, 26 ihrer Satzung) auch weiterhin weigern sollte, die Leistungen im Innenverhältnis zur Beklagten zu übernehmen. Denn das berührt nicht unmittelbar die Rechtsbeziehungen der Parteien untereinander.

Auf der anderen Seite könnte es eine wesentliche Rolle spielen, ob sich der Kläger tatsächlich so schwerer Verfehlungen gegenüber der Beklagten schuldig gemacht hat, daß eine Auflösung des Dienstverhältnisses unter Wahrung der vollen Pensionsansprüche nicht zu verantworten gewesen wäre. In diesem Fall hätte der Aufsichtsrat der Beklagten pflichtwidrig gehandelt, wenn er dem Kläger in Kenntnis jener Verfehlungen gleichwohl ein Ruhegehalt in Aussicht gestellt hätte. Das

hätte möglicherweise auch der Kläger erkennen müssen. Mithin könnte sich im Ergebnis die Weigerung der Beklagten, dem Kläger ein Ruhegehalt zu zahlen, ganz oder teilweise oder für eine bestimmte Zeit doch als berechtigt erweisen.

IV. Es bedarf daher auch in tatsächlicher Hinsicht einer erneuten Prüfung des gesamten Sachvortrags der Parteien. Sollte das Berufungsgericht auf Grund dieser erneuten Prüfung einen Ruhegehaltsanspruch des Klägers dem Grunde nach bejahen, so wird noch folgendes zu berücksichtigen sein:

1. Bei Klageerhebung war für einen Teil der Klageforderung die vierjährige Verjährungsfrist des § 197 BGB (vgl. BGHZ 36, 143; BGH LM BGB § 196 Nr. 11) bereits verstrichen. Da sich die Beklagte auch auf Verjährung berufen hat, kommt es darauf an, ob dieser Einrede der Vortrag des Klägers über seine von 1957 bis 1962 mit der Beklagten geführten Verhandlungen entgegensteht.

2. Soweit die Beklagte dem Kläger 50 % seiner Versorgungsbezüge angeboten und gezahlt hat, wird zu prüfen sein, wie die Erklärung des Klägers zu dem Schreiben der Beklagten vom 5. August 1957 aufzufassen ist.

3. Unstreitig hat der Kläger nach seinem Ausscheiden aus den Diensten der Beklagten zumindest zeitweise von anderer Seite ein Arbeitseinkommen bezogen. Diese Tatsache stünde zwar der Feststellung seiner Dienstunfähigkeit im Sinne des Anstellungsvertrages mit der Beklagten nicht unbedingt entgegen, wenn der Kläger während der Zeit, in der ihm das Ruhegehalt vorenthalten oder gekürzt wurde, nur notgedrungen unter besonderem Energieaufwand und auf Kosten seiner Gesundheit gearbeitet hätte, um seinen vollen Lebensunterhalt zu verdienen. Die bei Fehlen der Geschäftsgrundlage gebotene Anpassung der beider-

seitigen Rechte und Pflichten an die wirkliche Lage kann aber nach § 242 BGB jedenfalls nicht dazu führen, daß der Kläger etwa wirtschaftlich besser gestellt wird, als er stünde, wenn er ordnungsgemäß in den Ruhestand versetzt worden wäre.

4. Sollte sich hiernach die Klageforderung ganz oder teilweise als begründet erweisen, so wird weiterhin der Aufrechnungseinwand der Beklagten zu prüfen sein.

V. Die Sache ist daher unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Diesem bleibt auch die Kostenentscheidung überlassen, da sie vom endgültigen Ausgang des Rechtsstreits abhängt.

Dr.Fischer

Dr.Kuhn

Liesecke

Fleck

Stempel